

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe





1. Einleitung

Die Kindernothilfe orientiert in christlicher Nächstenliebe ihr Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und setzt sich weltweit dafür ein, dass die Rechte der Kinder Wirklichkeit werden. Grundlegende Prinzipien der Kinderrechtskonvention sind darin die Gewährleistung von Leben und Entwicklung von Kindern (Art. 6), das Wohl des Kindes (Art. 3), Nicht-Diskriminierung (Art. 2) sowie Partizipation von Kindern (Art. 12).

Im Rahmen ihrer Arbeit im In- und Ausland verpflichtet sich die Kindernothilfe, die Rechte von Kindern¹ zu stärken und sie vor Gewalt zu schützen. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte garantiert wird. Dies gilt für alle Kinder, sowohl in den von der Kindernothilfe geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch bei allen Kindernothilfe-Aktivitäten mit Kindern in Deutschland.

In Jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von Gewalt betroffen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, kulturellem und sozialem Hintergrund, Behinderung oder sexueller Orientierung. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation werden beispielsweise rund 20 Prozent aller Mädchen und etwa acht Prozent aller Jungen weltweit Opfer

sexueller Gewalt². Manche Kinder sind aufgrund von bestimmten Charakteristiken und Kontexten einem besonderen Risiko ausgesetzt. So sind beispielsweise Kinder mit Behinderungen zweimal so häufig betroffen wie Kinder ohne Behinderungen. Die Dunkelziffer ist dabei um ein Vielfaches höher.

Diskriminierung und Vorurteile können dazu führen, dass besonders schutzbedürftige Kinder nicht den notwendigen Schutz erfahren. Viele Fälle von Gewalt werden gar nicht oder erst sehr spät bekannt. Zudem unterliegen Kinder, die in Institutionen gefördert werden, einem erhöhten Risiko Opfer von Gewalt zu werden. Unabhängig von den unterschiedlichen Risikofaktoren steht allen Kindern das gleiche Recht auf Schutz zu.

Internationale Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe sowie deren lokale Partnerorganisationen sind dabei in besonderer Weise herausgefordert. Sie arbeiten oftmals in Kontexten – etwa in oder nach Katastrophen – in denen der Schutz von Kindern schwierig ist und in den Hintergrund zu geraten droht. Daher kommt es auch vor, dass potentielle Täter*innen über die Organisation Zugang zu Kindern suchen.

Die Organisationen tragen entsprechend eine besondere Verantwortung dafür, dass alle Kinder (einschließlich der besonders vulnerablen Gruppen), mit denen sie direkt arbeiten, mit denen sie Kontakt haben oder die von ihrer Arbeit berührt werden, sicher und geschützt sind. Sollten trotz aller präventiver

¹ Die Kindernothilfe folgt der Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Kinder sind Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

² World Health Organization: Child maltreatment, Fact sheet, o. O. 2016.

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



Maßnahmen Fälle von Gewalt auftreten, liegt es an Ihnen, Sorge zu tragen für die Unterstützung, die das betroffene Kind braucht. Darüber hinaus müssen sie geeignete Schritte ergreifen, um die Verursacher*innen einer angemessenen Sanktion beziehungsweise strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen.

Die Kindernothilfe ergreift daher umfangreiche Maßnahmen, um Kinder in ihren Projekten wirksam vor Gewalt zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kindesschutz sowohl im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit in Deutschland als auch im Dialog mit ihren jeweiligen Partnerorganisationen im Ausland zu stärken.

Die Kindernothilfe betrachtet Kinder als wichtige Akteure in der Armutsbekämpfung, die am Prozess beteiligt werden müssen und gemeinsam mit Erwachsenen dazu einen großen Beitrag leisten können. Sie unterstützt die Kinder darin, ihre Potenziale zu entdecken und weiter zu entfalten und ihre Rechte wahrzunehmen. Hierbei verpflichtet sich die Kindernothilfe, den Schutz von Kindern vor Gewalt im Rahmen der eigenen Organisation, Koordinationsstrukturen sowie der Partnerorganisationen im Ausland zu gewährleisten.

Deshalb hat die Kindernothilfe eine Kindesschutz-Policy eingeführt, mit der sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten Maßnahmen zum Schutz von Kindern standardisiert werden. Ziel ist es, das Risiko von Gewalt zu minimieren. Klare Verhaltensregeln und Verantwortlichkeiten durch die Benennung einer für den Kindesschutz beauftragten Person, eines Kindesschutz-Teams, einer Ombudsperson sowie die Einrichtung von Fallmanagement-Teams und

funktionierende, transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen sollen ein hohes Maß an Schutz für Kinder gewährleisten³. Jeder und jede Mitarbeitende der Kindernothilfe ist dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren für Kinder hinzuweisen und bei jeglichen Fällen von Gewalt unmittelbar nach den Vorgaben der Kindesschutz-Policy angemessen zu reagieren.

Die Kindernothilfe ist Mitglied der internationalen Keeping Children Safe Coalition⁴. Die vorliegende Kindesschutz-Policy orientiert sich an den von diesem Netzwerk erarbeiteten und international anerkannten Standards für Kindesschutz.

1.1 Allgemeiner Überblick

Verpflichtungserklärung⁵

Die Kindernothilfe etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal der In- und Auslandsarbeit. Zusammen mit ihren Mitarbeitenden (Angestellte, für sie freischaffende Personen, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrats) verpflichtet sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

³ Transparenz im Kindesschutzsystem ist die generelle Offenlegung von Informationen, wobei der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewährleistet ist.

⁴ Keeping Children Safe Coalition ist ein Netzwerk von Organisationen, die für eine Verbesserung des Kindesschutzes zusammenarbeiten. Es wurde 2001 von führenden internationalen Entwicklungsorganisationen gegründet, um Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen ihrer Arbeit zu bekämpfen. Mehr Informationen unter: www.keepingchildrensafe.org.uk.

⁵ VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, Bonn 2009.

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



- Kinder im Rahmen des Satzungsauftrages in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Das gilt für Kinder aller Geschlechter, jedes Alters, aller Religionen, mit und ohne Behinderung, unabhängig ihrer ethnischen Herkunft oder ihres kulturellen Hintergrundes.
- Kinder stets respekt- und würdevoll, gerecht und einfühlsam zu behandeln.
- Im Umgang mit Kindern Prinzipien der Nicht-Diskriminierung zu wahren.
- Ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- Kinder bei Maßnahmen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- Innerhalb der Kindernothilfe und bei ihren Partnerorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.
- Ein Kindesschutzsystem mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten.
- Im Rahmen von Fundraising sowie der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass der Schutz und die Würde des Kindes stets gewahrt bleiben.

- Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Ziel und Reichweite der Kindesschutz-Policy⁶

Ziel der Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe ist es, Kinder in den von ihr geförderten Projekten im Ausland und bei all ihren Aktivitäten in Deutschland vor Gewalt, Stigmatisierung und Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu schützen. Um das Risiko von Gewalt gegen Kinder zu verringern, stärkt die Kindernothilfe das Bewusstsein der eigenen Mitarbeitenden sowie des Personals der Partnerorganisationen für dieses Thema. Zudem hilft die Kindesschutz-Policy und die darin klar definierten Vorgehensweisen und Verhaltensrichtlinien, die Mitarbeitenden vor unbegründeten Anschuldigungen und die Kindernothilfe als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Die Kindesschutz-Policy dient allen Mitarbeitenden als Anleitung, wie Gewalt vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle vertraulich gemeldet werden müssen und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder – mit Fällen von Gewalt sowie den mutmaßlichen Täter*innen umgegangen wird. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem das Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes gehandhabt wird. Dabei werden der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewahrt. Als lernende Organisation nimmt die Kindernothilfe eine fehlerfreundliche Haltung ein und fühlt sich auch, im Fall

⁶ Die vorliegende Kindesschutz-Policy gilt für den Kindernothilfe e. V. sowie für die Kindernothilfe-Stiftung in Deutschland.

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



von Verdachtsmeldungen, die sich als unbegründet herausstellen, einer Rehabilitierung der betroffenen Person verpflichtet.

Die Kindesschutz-Policy gilt für alle Mitarbeitenden, Gremienmitglieder, Menschen, die sich freiwillig für die Kindernothilfe engagieren, Berater*innen, Medienschaffende, Koordinationsstrukturen und Besuchende im In- und Ausland. Sie bildet zusammen mit den Kindesschutz-Policys der Partnerorganisationen ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt aller Art. Dieses System wird durch komplementäre Kindesschutz-Aktivitäten in der direkten Programm- und Projektarbeit unserer Partnerorganisationen ergänzt.

Rechtlicher Rahmen

Kinder haben ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden. Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das internationale Gültigkeit hat, sowie dessen Fakultativprotokolle⁷, die gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten bilden. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Mit den Zusatzprotokollen bildet die Kinderrechtskonvention

einen rechtlichen Rahmen, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kindesschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Drei Artikel beziehen sich direkt auf Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 34, 39). Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung“.

1.2 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder umfasst „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, (insbesondere) innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“⁸.

In der Kindesschutz-Policy wird von folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder ausgegangen, die immer häufiger auch über das Internet begangen werden:

⁷ „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ und „Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren“.

⁸ World Health Organization: Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, Geneva 1999, S. 15.



Körperliche Gewalt

ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren. Hierzu zählen auch gesundheitsgefährdende Traditionen (z.B. weibliche Genitalverstümmelung).

Sexuelle Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtlichen Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material.

Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

- Täter*in geht strategisch vor
- Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus
- Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen
- Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes

Im strafrechtlichen Sinn im deutschen Recht⁹ ist sexuelle Gewalt eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174ff StGB).

- Sexuelle Handlungen von Personen ab 14 Jahren mit Jugendlichen (14-18 Jahre) sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Abhängigkeitsverlust ausgenutzt wird
- Sexuelle Handlungen von Personen ab

18 Jahren mit Jugendlichen (14-18 Jahre) sind strafbar, wenn diese für finanzielle oder materielle Gegenleistungen erbracht werden.

Täter*innen über 21 Jahre machen sich darüber hinaus strafbar, wenn der/die Jugendliche unter 16 Jahren gegenüber dem/der Täter*in nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Notwendig ist dabei nicht eine generelle fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, sondern die spezielle – gegenüber dem/der Täter*in – fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

Psychische Gewalt

umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernde Umgebung.

Ausbeutung

umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern, und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

⁹ Nach dem deutschen Strafrecht sind Kinder Personen bis 14 Jahre, Jugendliche Personen von 14–18 Jahre und Heranwachsende Personen bis 21 Jahre, für die noch das Jugendstrafrecht gilt.

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



Vernachlässigung

beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

Gegen alle diese Formen von Gewalt richtet sich die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe mit ihren unterschiedlichen Maßnahmen.